

des für sie vorgetretenen Mandatarium mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Nachdem dieselben nun so wenig dem eines als dem andern dieser Anstalten ein Schande geleistet, der Vaire der Stadt Beanne aber auf die wegen Insinuation der dessalts ergangenen Bescheide zu verschiedenemalen an ihn erlassenen Erichungsbüchreien seitdem keine Antwort erhebt hat, und man daher für unthig gesunden, Ediculien zu erlassen; Als werden ersagte Handelsknechte Monge und Compagnie hiermit öffentlich vorgeladen, in dem aus Montag den 25ten Jul. d. J. ein für alles mal anberamten peremotischen Termine annoch so gewiß in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt auf hiesiger Kurfürstlichen Graudischen Canzley Morgens 9 Uhr zu erscheinen und eine specifische Rechnung über die von ihnen liquidire Forderung einzutragen oder widrigfalls zu gewärtigen, daß sie damit nachher weiter nicht gehdrt, sondern in ihren beharrlichen Ungehorsam schlechterdings abgewiesen werden sollen. Cassel den 16ten Jun. 1803.

R. S. Franzöf. Tanzley daselbst.

3) Die Hypotheken von den zum Amt Vanna gehörigen Dorfschästen, Gauershausen, Hertingshausen, Kirchhanna und Altenbauna sollen Mittwochen den 17ten Julius d. J. in das neu zu errichtende Hypothekenbuch eingetragen werden. Die Creditoren haben daher die Obligationen und sonstigen Urkunden, auf welchen sich ihre Pfandrechte gründen, im bemeldeten Termine bey hiesigem Amt vorzuzeigen oder den aus der Unterlassung dieser Anzeige entstehenden Nachtheil bey nachheriger Veräußerung und Verpfändung der ihnen versicherten Grundstücke sich selbst beyzumessen. Wilhelmshöhe am 17ten Jun. 1803.

Kurfürstl. S. Justiz-Amt hier selbst. Brethauer.

4) Mittwochen den 17ten Julius nächstlündig sollen die Hypotheken der Dvisschaft Sardershausen, und den darauf folgenden nächsten Freitag den 18ten ejusdem die Pfandbeschreibungen von Beitenhausen aufs neue eingetragen werden, welches allen und jedem Gläubigern, welche an den Einwohnern oder Auswäldern beider Gemeinden gerichtlich versicherte oder geschliche Pfandsforderungen haben, es indgen solche in hypothekarischen Darlehen, Erbgeldern, oder sonstigen mit Pfandrechten versehenen Forderungen bestehen, hierdurch mit der öffentlichen Aussforderung bekannt gemacht wird, um alsdann des Morgens prächtig um 7 Uhr auf dem Verhörszimme des bisherigen Landgerichts zu erscheinen, die Original-Verbriefungen vorzulegen, und solche sowohl einzutragen, als auch gerichtlich bezeichnen zu lassen. Diejenigen Gläubiger, welche alsdann nicht erscheinen, und für die künftige Sicherheit ihrer hypothekarischen Forderung nicht selbst bedacht sind, haben die, aus möglichen doppelten Verpfändungen und Veräußerungen entstehenden Nachtheile sich selbst beyzumessen, indem man sicc wegen der nicht vorgezeigt werden Verbriefungen aller weiteren Verbindlichkeit hierdurch öffentlich entledigen soll. Cassel den 21ten Jun. 1803.

Kurhessisches Amt Neustadt. Burchardi.

5) Die Hypotheken von Heiligenrode sollen Mittwochen den 20ten Julius, die von Niederkansungen aber Freitags den 22ten ejusdem, zum Bewußt eines neuen Hypotheken-Protokolls gerichtlich aufgenommen werden, welches unter den, im vorstehenden Averissement bemerkten Rechts-Nachtheilen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Cassl. den 21ten Junius 1803.

Kurhessisches Amt Neustadt. Burchardi.

6) Nachdem es die Nothdurft erheischt, vor die Dorfschäste Wolfershäsen, welche bey Trennung des Landgerichts, höchsten Orts an das Amt Gelberg quädigst überwiesen worden, ein neues Hypothekenbuch zu errichten, und hierzu ein Termin auf Mittwochen den 20ten Julius anzgesetzt worden; so werden alle und jede, welche an den Einwohnern oder Auswäldern der Dorfschäste Wolfershäsen hypothekarische Forderungen haben, es indgen sich solche auf gerichtliche oder geschliche Pfandrechte gründen, vorgeladen, alsdann Morgens 9 Uhr auf hiesigem Amt zu erscheinen, und ihre Schuldverschreibungen und sonstige Original-dokumente zum einirogen in das neu zu errichtende Hypothekenbuch vorzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß bey nachherigen Verpfändungen und Veräußerungen auf die Zurückgebliebenen keine Rücksicht genommen werde. Gelberg den 16ten Junius 1803.

Kurfürstl. Hess. Justizamt daselbst. Ungewitter.